



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 020-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.42

Eingereicht am: 06.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.03.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leistungsverträge der Suchthilfe mit der GSI

Die GSI hat gegenüber den Suchthilfeorganisationen im Kanton Bern angekündigt, dass in künftigen Leistungsverträgen die Frage, wie mit Über- und Unterdeckungen umzugehen ist, neu geregelt werden soll.

Aktuell besteht folgende Regelung:

- Eine Überdeckung muss an den Kanton zurückbezahlt werden.
- Unterdeckungen werden durch den Kanton übernommen, falls diese rechtzeitig (i.d.R. beim Halbjahresreporting) avisiert werden und ein Konzept zur Beseitigung der Unterdeckung eingereicht wird, das der Kanton genehmigt.

Neu soll gemäss an einem runden Tisch der GSI mit den Institutionen abgegebenen Informationen gelten:

- Die Richtlinien sehen vor, dass das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern bei Unterdeckungen nach gewissen Kriterien einen Anteil von bis zu 50 Prozent übernehmen kann. Wenn die Existenz der Institution gefährdet ist (sog. Härtefall aufgrund Überschuldung oder Unterschreitung Richtwerte Liquidität 2. Grades oder Eigenkapitalquote), kann die Übernahme auch bis zu 100 Prozent erfolgen. Überdeckungen müssten aber weiterhin vollumfänglich rückerstattet werden.

Die Angebote, welche die Organisationen im Auftrag der GSI leisten, unterliegen naturgemäss gewissen Schwankungen. Das Stichdatum 31.12. liefert deshalb eine rein «zufällige» Momentaufnahme zur Beurteilung, ob zu diesem Zeitpunkt eine Über- oder Unterdeckung vorliegt. Damit die Organisationen finanziell gesund bleiben und ein kompetentes (Finanz-)Management ermöglicht wird, muss der Umgang mit den Schwankungen in beide Richtungen diesem Umstand Rechnung tragen.

Bereits die aktuelle Vertragssituation ist für die betroffenen Suchthilfeorganisationen unbefriedigend. Die angekündigte Anpassung mit einer maximalen Übernahme von 50 Prozent einer Unterdeckung ohne die Möglichkeit, Reserven aus Überdeckungen zu bilden, kann wirtschaftlich für die Organisationen nicht mehr akzeptiert werden. Die Eigenfinanzierung allfälliger Unterdeckungen bei gleichzeitiger Rückzahlungspflicht aller Überdeckungen würde zu einer Aushöhlung und zwangsläufig zu einem Leistungsabbau sämtlicher kantonalen Leistungserbringer führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen wird eine Änderung der bisherigen und in der Vergangenheit bereits verschärften Praxis vorgenommen?
2. Auf welcher/n rechtlichen Grundlage/n basiert diese Praxisverschärfung?
3. Inwiefern unterscheiden sich die Suchthilfeorganisationen von anderen kantonalen Leistungserbringenden hinsichtlich der Regelung von Über- und Unterdeckungen, die gemäss Staatsbeitragsgesetz unterstützt werden, und worin lässt sich eine Ungleichbehandlung dieser rechtfertigen?
4. Wie kann auf der einen Seite eine stärkere wirtschaftliche Eigenständigkeit von den betroffenen Organisationen eingefordert werden, wenn diese das Risiko künftig zu mindestens 50 Prozent sowieso selbst zu tragen, im Erfolgsfall aber eine Überdeckung gänzlich abzuliefern haben?

Begründung der Dringlichkeit: Die Verhandlung der neuen Leistungsverträge steht unmittelbar bevor. Wir sind daher um eine rasche Beantwortung zur Klärung der Situation allseits dankbar.

Verteiler

– Grosser Rat